Bedingungen zu mahlen, die für den Besitzer der Zwangsmühlen lästiger als die der Suchmühlen sind.

Die Petenten wünschen nun, daß den Zwangsberechtigten das Recht auf Ablösung gegen Entschädigung zu provociren in allen und daher auch in denjenigen Fällen eingeräumt werde, wo es bisher nur den Verpflichteten zustand.

Zur Unterstützung ihres Gesuchs führen sie folgende Gründe an:

1) Erfahrungsmäßig seien derartige Bestimmungen, welche das Fortbestehen eines gegenseitigen Rechtsverhältnisses lediglich von dem Ermessen des einen Theiles abhängig machen und dadurch den andern Theil der Willkür desselben Preis geben, abgesehen von ihrer Unbilligkeit an sich, weder zweckmäßig noch nützlich und seien deshalb auch alle ähnlichen in dem Gesetze über Ablösungen und Gemeinheitstheilungen vom 12. März 1832 enthaltenen Beschränkungen des Provocationsrechts im Wege der späteren Gesetzgebung aufgehoben worden.

Infolge der bezüglich des Mahlzwanges fortbestehenden Beschränkung des Provocationsrechts seien aber nur sehr wenige Ablösungen zu Stande gekommen, vielmehr viel kostspielige Processe geführt worden, deren Wiederholung beim Erscheinen der neuen Gewerbeordnung unvermeidlich sein dürfte.

Während nämlich, wie dies bereits nach dem Erscheinen des Gesetzes vom 27. März 1838 der Fall gewesen und mit Eintritt der neuen Gewerbeordnung von Neuem und in höherem Grade der Fall sein werde, der Zwangspflichtige sich der, wenn auch irrigen Ansicht hingebe, daß der Mahlzwang, weil mit den Principien der neueren Gesetzgebung nicht vereinbar, gleich anderen Bann- und Verbietungsrechten aufgehört habe, sehe sich der Mahlzwangsberechtigte, um sich wenigstens die ohnehin geringe Entschädigung für den doch möglichen Fall der Ablösung zu sichern, in die Nothwendigkeit versetzt, jeder Contravention auf dem Wege des Rechts ernstlich entgegenzutreten.

Das Fortbestehen des Mahlzwangs erscheine aber

2) auch aus nationalöconomischen Gründen nicht rathsam. Das Mühlenbauwesen sei in neuerer Zeit so weit vorgeschritten, daß sogenannte altdeutsche Mahlgänge nur noch in Zwangsmühlen für die Zwangspflichtigen zu unterhalten seien. Dieselben seien zwar für den Müller eben so einträglich und nach Befinden einträglicher, als die Gänge neuerer Construction, allein was die Quantität und Qualität des gewonnenen Mehles betreffe, so stelle sich beides im Verhältniß zu dem Product der Mühlen neuerer Construction geringer heraus. Dies sehe nun zwar die Mehrzahl der Zwangspflichtigen recht wohl ein, nichtsdestoweniger aber beharren sie bei der hergebrachten Art und Weise theils aus Anhänglichkeit am Alten, theils und insbesondere weil sie glauben, den Zwangsberechtigten dadurch indirect zur Aufgabe seines Befugnisses nöthigen zu können, eine allerdings insofern unrichtige Ansicht, als die Nachtheile nicht diesen, sondern die zwangspflichtigen Mahlgäste und die Consumenten treffen.

3) Wenn nun der Fortbestand des Mahlzwangs weder mit dem jetzigen Stande des Mühlwesens, noch mit der neuern Gewerbegesetzgebung in Einklang gebracht werden könne, so könne doch auf der andern Seite den Zwangsberechtigten nicht wohl zugemuthet werden, ein wohlerworbenes, an sich werthvolles Recht ohne alle Entschädigung aufzugeben oder durch Nichtgebrauch verloren gehen zu lassen."

Die Deputation hat die vorliegende Petition unter Zuziehung eines königlichen Commissars, sowie des Herrn Bürgermeisters Hennig, einer eingehenden Berathung unterzogen und ist dabei zu folgenden Erwägungen gelangt.

Bei Beurtheilung des Gesuchs der Petenten ist es zunächst von Interesse, die Motiven kennen zu lernen, welche der Gesetzgebung von 1838 zu Grunde gelegen haben.

In dem Entwurfe zum Gesetze über die Aufhebung der Bannrechte, wie solcher von der Staatsregierung an die Stände gelangte, war nur den Zwangspflichtigen das Recht eingeräumt, auf Ablösung anzutragen. In den Motiven zu den betreffenden Paragraphen (§. 10 des Gesetzentwurfs, Seite 97 der Landtagsacten vom Jahre 1834, I. Abtheilung, 4. Band) heißt es:

„Eine allgemeine gesetzliche Aufhebung des Mahlzwangs scheint deshalb nicht erforderlich, weil er in vielen Fällen weder für die Pflichtigen etwas Drückendes, noch für die öffentliche Wohlfahrt Nachtheile hat, in den nicht seltenen Fällen nämlich, wo eine Mühle ihrer Lage halber von den Zwangspflichtigen auch nach aufgehobenem Zwange fortwährend ausschließlich besucht werden würde und die Localverhältnisse die Anlegung einer andern Mühle entweder nicht zulassen oder doch nicht erforderlich machen. Vielmehr scheint den Rücksichten auf die öffentliche Wohlfahrt genügt zu werden, wenn es lediglich der eigenen Erwägung der Zwangspflichtigen überlassen bleibt, ob sie von dem durch das Gesetz ihnen verschafften Rechte, auf Ablösung anzutragen, Gebrauch machen wollen und ob das dafür zu bringende Opfer den Vortheilen der Freiheit, welche sie dadurch erlangen, auch wirklich entspreche. Es würde vielmehr ein härterer Zwang, als der Mahlzwang selbst und in Ermangelung dringender, von der öffentlichen Wohlfahrt entlehnter Gründe nicht zu rechtfertigen sein, wenn man die Zwangspflichtigen nöthigen wollte, sich von einem Verhältnisse loszukaufen, so lange sie sich dadurch gar nicht gedrückt und benachtheiligt fühlen oder ihnen für dessen Ablösung eine Entschädigung anzusinnen, die mit den Vortheilen derselben außer Verhältniß steht, wenn sie auch auf Seiten des Berechtigten nur eine billig-mäßige genannt werden kann."

Gegen diese Ansichten der Regierung erfolgte bei den Verhandlungen über den Gesetzentwurf von keiner Seite Widerspruch

(vergl. den Bericht der ersten Deputation der Ersten Kammer, Landtagsacten von 1836/37, Beilage zur II. Abtheilung, 1. Sammlung, Seite 340 und Mittheilungen, Seite 1172 flg., desgleichen den Bericht der ersten Deputation der Zweiten Kammer, Beilage zur III. Abtheilung, 2. Sammlung, Seite 439 flg. und Mittheilungen, Seite 2897 flg.)

und glaubte man nur, dem Mühlenbesitzer für solche Fälle ebenfalls das Provocationsrecht nachlassen zu müssen, wo er nur dem Namen nach als der Zwangsberechtigte er-

SLUB
Wir führen Wissen.